13 3024

11 S 364/12
261 C 53/10
Amtsgericht Köln

Verkündet am 13.08.2013

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 23.07.2013
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitz, die Richterin am Landgericht Bieber und den Richter am Landgericht Mörsch
für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 25.07.2012 – 261 C 53/10 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß den §§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2 ZPO abgesehen. –

Entscheidungsgründe:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung

Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Klage des Klägers gegen die Beklagten auf Schmerzensgeld und Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 19.08.2009 in Köln ereignete, in Höhe eines Schmerzensgeldanspruchs von 50,00 € nebst Zinsen und hinsichtlich eines Schadensersatzanspruches in Höhe von 105,26 € nebst Zinsen sowie vorprozessualer Rechtsanwaltskosten in Höhe von 58,51 € stattgegeben und im Übrigen die Klage abgewiesen. Es wird auf die Gründe in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, der seinen erstinstanzlichen Antrag in vollem Umfang weiterverfolgt und weitere 950,00 € Schmerzensgeld, 320,78 € Verdienstausfall und weitere 127,83 € vorprozessualer Rechtsanwaltsgebühren verlangt. Er rügt die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts und macht u.a. geltend, dass ein Umfassen der B-Säule des Beklagten-Pkws nicht möglich sei. Ein Mitverschulden des Klägers an dem Unfallgeschehen sei nach der Beweisaufnahme nicht bewiesen. Im Übrigen sei die Haftungsquote, die das Amtsgericht angenommen habe, nicht gerechtfertigt. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Klägers im Übrigen wird auf seine Berufungsbegründung Bezug genommen.

Die Beklagten sind der Berufung entgegengetreten und berufen sich auf die Gründe in der angefochtenen Entscheidung.

Die verfahrensrechtlich bedenkenfreie Berufung des Klägers ist in der Sache unbegründet.

Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die umfassende Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Der Kläger hat in seinem Berufungsvorbringen nicht aufgezeigt, dass die Tatsachenfeststellungen des Amtsgerichts fehlerhaft sind und einer erneuten Feststellung bedürfen. Soweit der Kläger geltend macht, dass das Umfassen der B-Säule nicht möglich sei, ergibt sich jedoch aus dem Bericht des Durchgangsarztes vom 24.8.2008, den der Kläger nach dem Unfall aufgesucht hat, dass er selbst angegeben hat, dass der Unfall sich bei seiner Tätigkeit als Aufseher an der

Köln-Messe ereignet habe und er einen Pkw an der Weiterfahrt in ein gesperrtes Arial habe hindern wollen. Wörtlich heißt es: „Als der Pkw anfuhr, habe der Unfallverletzte in das geöffnete Fenster gegriffen und sich an der B-Säule festgehalten, wobei er herumgewirbelt wurde und mit der linken Körperhälfte auf den Boden stürzte." Diese Angaben im Durchgangsarztbericht können nur vom Kläger stammen, so dass sein Vortrag, er habe sich nicht an der B-Säule festgehalten und dies habe auch die Polizei falsch verstanden, nicht nachvollziehbar ist.

Insoweit trifft den Kläger bei dem Unfall ein erhebliches Verschulden gegen sich selbst, weil er selbst erkennen musste, dass er durch das Festhalten an der B-Säule die Weiterfahrt des Beklagten-Pkws nicht verhindern konnte. Im Übrigen hat er selbst vorgetragen, dass er ein Funkgerät hatte und insoweit auch andere Personen über die Weiterfahrt des Beklagtenfahrzeugs hätte informieren können. Das Festhalten an der B-Säule, um ein Fahrzeug an der Weiterfahrt zu hindern, ist stark risikobehaftet, was der Kläger auch hätte erkennen müssen. Der Beklagte zu 1) als Fahrer musste nicht damit rechnen, dass der Kläger versuchen würde, das Fahrzeug festzuhalten.

Auch das vom Amtsgericht zuerkannte Schmerzensgeld in Höhe von 50 Euro hält die Kammer unter Berücksichtigung des hohen Mitverschuldens des Klägers für gerechtfertigt. Der Kläger hat keine erheblichen Verletzungen erlitten und war nur drei Tage krankgeschrieben. Hinsichtlich der Kostenpauschale kann der Kläger lediglich nach ständiger Rechtsprechung der Kammer nur 25,00 € verlangen und zwar unter Berücksichtigung der Quote.

Nach alledem war die Berufung mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 543 ZPO).

Berufungsstreitwert: 1.270,78 Euro.